

Dienstag, 24. Januar 1950.

Westdeutschland.  
Gegenseitigkeit auf  
dem Gebiete der  
Sozialversicherung.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 18. Januar 1950.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 19. Januar  
1950.

Politisches Departement. Mitbericht vom 20. Januar 1950.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

"I.

Seit der Aufnahme von Wirtschaftsverhandlungen mit Westdeutschland drängen dessen Vertreter auf den Abschluss eines Gegenseitigkeitsabkommens auf dem Gebiete der Sozialversicherung mit der Schweiz. Vor der Aufnahme von Verhandlungen schien es jedoch ratsam, eine innere Konsolidierung Westdeutschlands und eine gewisse Vereinheitlichung seiner trizonal zersplitterten Sozialversicherung abzuwarten. Mittlerweile ist ersteres mit der Währungsstabilisierung und der Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland, letzteres mit dem Erlass des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes erfolgt. Eine frühere Aufnahme von Verhandlungen war aber auch deshalb nicht möglich, weil vorerst jene mit Italien, Frankreich und Oesterreich zu einem Abschluss gebracht werden mussten. Nachdem inzwischen die Unterzeichnung der Staatsverträge mit Italien und Frankreich erfolgt ist, und die Verhandlungen mit Oesterreich mit der Ausarbeitung eines Vertragsentwurfes ihren vorläufigen Abschluss gefunden haben, ergibt sich die Möglichkeit, die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland zu eröffnen. Die Aufnahme solcher Verhandlungen erscheint deshalb besonders dringlich, weil Westdeutschland vom Abschluss eines Gegenseitigkeitsabkommens die Auszahlung der Leistungen seiner Sozialversicherung nach der Schweiz abhängig macht, da verhältnismässig viele Schweizer in Deutschland und Deutsche in der Schweiz niedergelassen sind und weil eine ansehnliche Zahl Landsleute in Deutschland der eidgenössischen freiwilligen Versicherung beigetreten sind.

- 2 -

Aehnlich wie schon mit Italien, Frankreich und Oesterreich wird es sich vornehmlich darum handeln, die Gegenseitigkeit auf dem Gebiete der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwirklichen. Möglicherweise wird sich das Abkommen auch auf andere Zweige der Sozialversicherung, insbesondere die Unfallversicherung, erstrecken. Die Probleme sind im wesentlichen dieselben, die bereits mit Italien, Frankreich und ganz besonders mit Oesterreich - da in diesem Lande bekanntlich noch die reichsdeutsche Sozialversicherungsordnung gilt - erörtert werden mussten.

Neben anderen werden durch die in Aussicht genommene Vereinbarung insbesondere folgende Punkte geregelt werden müssen:

- a) Gleichstellung der Schweizerbürger mit den deutschen Staatsangehörigen hinsichtlich der Invaliden-, Angestellten-, Knappschafts- und eventuell der Betriebsunfallversicherung (insbesondere Gewährung, auch bei Wohnsitz im Ausland, der Rentenzuschläge und -erhöhungen und des Rentengrundbetrages in der Invalidenversicherung).
- b) Vorbehaltlose Auszahlung der laufenden deutschen Leistungen aus der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Renten-Versicherung, sowie der Betriebsunfallversicherung an schweizerische Berechtigte mit Wohnsitz ausserhalb Deutschlands.
- c) Auszahlung sämtlicher rückständiger Renten aus der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Renten-Versicherung, sowie der Betriebsunfallversicherung für die Zeit, in welcher die schweizerischen Versicherten ausserhalb Deutschlands Wohnsitz hatten.

## II.

Infolge der besondern völkerrechtlichen Stellung Westdeutschlands ist die Form, die der mit unserm nördlichen Nachbarn zu schliessenden Vereinbarung gegeben werden muss, sorgfältig zu prüfen. Ein Abkommen über Sozialversicherungsfragen ist seiner Natur nach langfristig und hat daher im allgemeinen die Form eines Staatsvertrages. Der Bundesrat hat nun aber die Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgesprochen. Die Frage der Anerkennung stellte sich auch nicht, als der Bundesrat beschloss, eine diplomatische Mission in diesem Gebiet Deutschlands zu errichten, denn die Mission ist nicht bei der westdeutschen Regierung, sondern bei der Alliierten Hohen Kommission akkreditiert. Aus diesem

- 3 -

Grunde ist im gegenwärtigen Augenblick der Abschluss eines eigentlichen Staatsvertrages mit der westdeutschen Bundesrepublik unmöglich. Dazu kommt noch, dass die Verhältnisse in Deutschland jetzt einem raschen Wandel unterworfen sind. Die zu erreichende Vereinbarung kann deshalb nur provisorischer Natur sein und muss als solche gekennzeichnet werden. Sie kann natürlich später, wenn die deutsche Frage einmal geklärt ist, in die Form eines Staatsvertrages gekleidet werden oder für den Abschluss eines solchen als Grundlage dienen.

Aus diesen Erwägungen ist auch von einer Ratifizierung im völkerrechtlichen Sinne abzusehen. Trotzdem kann die zu schliessende provisorische Vereinbarung der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

### III.

Gemäss Uebereinkunft zwischen den Herren Dr. A. Saxer, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, und Dr. Dobbernak, Ministerialrat bei der Verwaltung für Arbeit, werden die Verhandlungen am 31. Januar 1950 in Bern aufgenommen.

Wir möchten Ihnen beantragen, die schweizerische Delegation wie folgt zusammenzusetzen:

|                          |  |                      |
|--------------------------|--|----------------------|
| Dr. Arnold Saxer,        | Direktor des Bundesamtes<br>für Sozialversicherung   | Delegations-<br>chef |
| Dr. Peter Binswanger,    | Chef der Sektion Alters-<br>und Hinterlassenenver-<br>sicherung im Bundesamt für<br>Sozialversicherung |                      |
| Ernst Kaiser,            | Chef der Sektion Mathematik<br>und Statistik im Bundesamt<br>für Sozialversicherung                    |                      |
| Fürsprech Rudolf Bühler, | Vertreter des<br>Politischen Departements.   |                      |

Als Sekretär wird der Delegation beigegeben:  
Dr. Cristoforo Motta vom Bundesamt für Sozialversicherung.

Die vorgesehenen Verhandlungen haben vor allem den Zweck, die Grundlagen einlässlich abzuklären und die Möglichkeiten des Abschlusses eines Abkommens zu prüfen. Wir halten es jedoch für zweckmässig, dem schweizerischen Delegationschef für jeden Fall die nötige Vollmacht zum Abschluss und zur Unterzeichnung eines Abkommens schon jetzt zu erteilen."

- 4 -

Gestützt auf vorstehende Ausführungen und in Uebereinstimmung mit dem Politischen Departement und dem Finanz- und Zolldepartement wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland zwecks Abschluss eines provisorischen Gegenseitigkeitsabkommens auf dem Gebiete der Sozialversicherung werden am 31. Januar 1950 in Bern aufgenommen.
2. Dabei sollen unter anderem auch die nachstehenden 3 Punkte besprochen und geregelt werden:
  - a) Gleichstellung der Schweizerbürger mit den deutschen Staatsangehörigen hinsichtlich der Invaliden-, Angestellten-, Knappschafts- und eventuell der Betriebsunfallversicherung (insbesondere Gewährung, auch bei Wohnsitz im Ausland, der Rentenzuschläge und -erhöhungen und des Rentengrundbetrages in der Invalidenversicherung).
  - b) Vorbehaltlose Auszahlung der laufenden deutschen Leistungen aus der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Renten-Versicherung, sowie der Betriebsunfallversicherung an schweizerische Berechtigte mit Wohnsitz ausserhalb Deutschlands.
  - c) Auszahlung sämtlicher rückständiger Renten aus der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Renten-Versicherung, sowie der Betriebsunfallversicherung für die Zeit, in welcher die schweizerischen Versicherten ausserhalb Deutschlands Wohnsitz hatten.

Die schweizerische Delegation wird wie folgt zusammengesetzt:

|   |   |
|---|---|
| Dr. Arnold Saxer,   | Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung   |
| Dr. Peter Binswanger,   | Chef der Sektion Alters- und Hinterlassenenversicherung im Bundesamt für Sozialversicherung |
| Ernst Kaiser,   | Chef der Sektion Mathematik und Statistik im Bundesamt für Sozialversicherung               |
| Fürsprech Rudolf Bühler, Vertreter des Politischen Departements |   |

- 5 -

3. Als Delegationschef wird bestimmt:

Dr. Arnold Saxer, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung.

4. Dem schweizerischen Delegationschef wird Vollmacht erteilt, gegebenenfalls ein provisorisches Gegenseitigkeitsabkommen auf dem Gebiete der Sozialversicherung, vernehmlich hinsichtlich der Alters- und Hinterlassenenversicherung, abzuschliessen und rechtsgültig zu unterzeichnen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat und Bundesamt für Sozialversicherung), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oster*